

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

- (1) der Verein führt den Namen Elterninitiativkindergarten in der Jakobi-Kirchengemeinde Hannover-Kirchrode, im Folgenden kurz Verein bzw. Kindergarten genannt.
- (2) Sitz ist Hannover-Kirchrode.

§ 2

Gemeinnützigkeitsklausel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge, Spenden oder etwaigen Einlagen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie ggf. nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrages bleibt hiervon unberührt.
- (4) Dem zuständigen Finanzamt sind unverzüglich Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt oder aus ihr gestrichen wird.

§ 3

Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendhilfe.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Elterninitiativkindergartens. Dieser dient der Entfaltung der Kinder im körperlichen, geistigen und seelischen Bereich. Der Verein verfolgt christliche Bildungsziele und vermittelt ethische Werte und Normen. Dabei wirkt er mit der Jakobi Kirchengemeinde partnerschaftlich zusammen.
- (3) Der Kindergarten wird nach dem pädagogischen Konzept (Anlage 1) geführt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Es gibt

- a) ordentliche Mitglieder
- b) passiv fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sind beide personensorgeberechtigten Elternteile ordentliche Mitglieder, so üben sie das Ihnen zustehende Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gemeinsam aus. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft im Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt zum ersten eines Monats.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftlichen Austritt
- b) durch Ausschluss, den der Vorstand ausspricht
- c) durch Tod.

Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Der Ausschluss kann je nach Schwere des Verstoßes gegen den Grundgedanken dieser Satzung und des Konzepts (s. Anlage 1) entweder fristlos oder mit Frist erfolgen. Auch wenn der Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgt, besteht für den laufenden Monat die Pflicht, den Beitrag gem. § 6 der Satzung zu zahlen.

(4) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Er ist binnen sieben Tagen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

(1) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, wird seine Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Über Ermäßigungen des Mitgliedbeitrages entscheidet der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem oder der Vorsitzenden
- b) dem oder der 1. Stellvertreter/Stellvertreterin (Schriftführung)
- c) dem oder der 2. Stellvertreter/Stellvertreterin (pädagogische Betreuung)
- d) dem oder der 3. Stellvertreter/Stellvertreterin (Kassenführung)
- e) einem Vertreter des Vorstandes der Jakobi-Kirchengemeinde.

Vater und Mutter desselben Kindes dürfen dem Vorstand nicht gleichzeitig angehören.
Wählbar sind alle Mitglieder.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden i.V. mit jeweils einem seiner Stellvertreter i.S. des Absatzes 1 vertreten. Ihnen obliegt die laufende Geschäftsführung. Verfügungen über das Konto bedürfen

1. der Unterschrift des Kassenführenden oder
2. der Unterschrift des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des 1. Stellvertreters oder des 2. Stellvertreters.

Der Vorstand ist befugt, über laufende Ausgaben bis 1.500 € ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils für die Amtszeit von einem Jahr. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte auch über seine Amtszeit fort, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl derselben Person ist möglich.

(4) Sollte ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig sein Amt niederlegen, so wird das neue Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen für den Rest der Amtsperiode gewählt. Für den Übergang kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch einsetzen.

(5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Notaufnahme von Kindern
- Führung der laufenden Geschäfte
- Verwaltung der Finanzen, Erarbeitung eines Jahresfinanzplans
- Personalverwaltung, Abschluss von Einstellungsverträgen mit pädagogischem Personal, Einstellung von nicht pädagogischem Personal
- Kündigung von Mitarbeiterinnen
- Gebäudeverwaltung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Verfassen von Entscheidungsvorlagen für Mitgliederversammlung

(8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(10) Im Kindergarten beschäftigte Erzieherinnen oder Erzieher können als sachverständige Berater zu den Vorstandssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Beschluss des Vorstandes beratend hinzugezogen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Es gehört zu den laufenden Geschäften des Vorstandes, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Das geschieht

- a) mindestens einmal jährlich
- b) bei Bedarf nach Überzeugung des Vorstandes
- c) bei schriftlichem Antrag eines Drittels der Mitglieder
- d) bei Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.

Die erste Mitgliederversammlung des Jahres, in der auch die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des Vorstandes erfolgen, findet spätestens im Laufe des zweiten Quartals statt.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wurde, eingeladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung bei Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Sitzungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Satzung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es

- a) den Vorstand zu wählen sowie vor Ablauf seiner Amtszeit abzuwählen
- b) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlassung zu erteilen, wenn keine Beanstandungen gegen die Geschäftsführung und Vertretung bestehen.
- c) über Satzungsänderungen zu beschließen
- d) den Verein aufzulösen
- e) über den Finanzhaushalt zu beraten
- f) zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, § 7 Abs. 3 der Satzung gilt entsprechend
- g) die fachliche Leitung des Kindergartens auf qualifizierte Fachkräfte zu übertragen
- h) das pädagogische Konzept des Kindergartens mitzugestalten (s. § 3 Abs. 2)

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Personen beschlussfähig.

(6) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern und für die Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Einladung zu Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 10 Form der Beschlüsse

Fassen Vorstand oder Mitgliederversammlung Beschlüsse, so sind sie schriftlich niederzulegen sowie vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Nachschusspflicht

Sollten trotz sorgfältiger Kostenkalkulationen, die dem Betrag in § 6 Abs. 1 der Satzung zugrunde liegt, Deckungslücken entstehen, so verpflichten sich die Mitglieder, den Bedarf durch gleiche Verteilung auf jedes Mitglied nachzuzahlen. Die Nachschusspflicht darf den Betrag von 20 € pro Monat nicht übersteigen.

§ 12 Auflösung und Übertragung des Vereinsvermögens

(1) Beschlüsse hierüber bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, hat es keinen Anspruch auf einen Anteil an den gebildeten Vermögen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Niedersachsen e.V.
Escherstraße 23
30159 Hannover

der / die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(5) Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen erst nach Anhörung des Finanzamts ausgeführt werden.